

FAHRZEUG-KASKO - Grobe Fahrlässigkeit - KA1137.13

Der Versicherer verzichtet bei Versicherungsfällen, auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles.

Dieser Verzicht gilt nicht

- bei Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen;
- bei Unfällen, bei denen der Lenker das versicherte Fahrzeug in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand oder ohne die nach Maßgabe des abgeschlossenen Versicherungsvertrages vorgeschriebene kraftfahrrechtliche Berechtigung gelenkt hat.

Abweichend von Art. 10 Z. 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKKB) gilt dieser Verzicht in obigem Umfang auch für den Ersatzanspruch des Versicherers gegen den berechtigten Lenker.

Die Geltendmachung aller sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Risikoausschlüsse und Obliegenheiten bleibt von diesem Verzicht unberührt.